

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 382 „Sehnrath“ im Stadtteil Sindorf und der Aufhebung des Bebauungsplanes SI 30 sowie seiner rechtsverbindlichen Änderungen im Stadtteil Sindorf und der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes SI 382 „Sehnrath“ im Stadtteil Sindorf beschlossen. Ebenso hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 05.11.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes SI 30 sowie seiner rechtsverbindlichen Änderungen im Stadtteil Sindorf gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes SI 382 „Sehnrath“ liegt zentral im Stadtteil Sindorf, südlich der Bahntrasse. Es ist ca. 4,25 ha groß und wird im Norden durch den Verlauf der Bahntrasse, im Osten durch die Kerpener Straße, im Süden durch die Gustav-Heinemann-Straße sowie die Fortführung der Weyerstraße und im Westen durch die Weyerstraße begrenzt. Das Plangebiet des sich in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes SI 30 sowie seiner rechtsverbindlichen Änderungen umfasst einen Teilbereich des vorgenannten, sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes SI 382 „Sehnrath“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes SI 30 sowie seiner rechtsverbindlichen Änderungen ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die den Gebietscharakter aufnimmt, im Plangebiet sicherzustellen. Durch die großen Unterschiede bezüglich der Festlegung der Geschossigkeit innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes SI 30 sowie seiner rechtsverbindlichen Änderungen ist in Teilen eine Viergeschossigkeit möglich, welche dem Gebietscharakter sowie den Anforderungen an eine geordnete, städtebauliche Entwicklung entgegensteht.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zu den vorbezeichneten Bebauungsplänen SI 382 „Sehnrath“ und SI 30 sowie seiner rechtsverbindlichen Änderungen, Stadtteil Sindorf, erfolgt in der Zeit vom

09.12.2019 – einschließlich 23.12.2019

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 227. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Rochels.

Die Kolpingstadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder, der sich von der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 382 „Sehnrath“ sowie von der Aufhebung des Bebauungsplanes SI 30 sowie seiner rechtsverbindlichen Änderungen betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Anregungen

Kerpen, den 19.11.2019

Dieter Spürck, Bürgermeister

